

Antwort auf Kritik

Sehr geehrter Herr Prof. X,

leider komme ich erst jetzt dazu, Ihre E-Mail vom 29.06.2021, die Sie unmittelbar nach dem Symposium an mich geschrieben haben, zu beantworten.

Ihrem Wunsch entsprechend, habe ich Sie von der Empfängerliste unseres Newsletters gestrichen.

Erlauben Sie mir dennoch auf Ihren Vorwurf, meine „ethisch und rechtlich wirren Forderungen nach rechtlicher Begrenzung der Organspende“ und nach neuen Verboten würden Schaden anrichten, einzugehen. Ich werde meine Gedanken sachlich formulieren. Beleidigungen sind grundsätzlich nicht zielführend.

Ich habe für diese Forderungen sehr gute Gründe. Diese speisen sich aus der Lebenswirklichkeit und sind maximal weit von Ihrem juristisch geprägten Menschenbild entfernt.

Soweit ich es verstanden habe, haben Juristen zwar den Entscheidungskonflikt erkannt, aber dafür die Unterscheidung nach einem "juristischen" und einem "psychischen" Freiwilligkeitsbegriff entwickelt (Stark, ZJS 1/2016, S. 50). Argumentiert wird, dass der Begriff der juristischen Freiwilligkeit an der Autonomie anknüpft, die im Befolgen einer eigenen Wert- und Präferenzordnung besteht. Diese Autonomie bestünde grundsätzlich in Situationen, in welchen eine gewisse Entscheidung innerlich als richtig angesehen wird, da dies das Bestehen einer inneren Präferenz widerspiegelt. Beim Imperativ zur Spende sei dies der Fall und somit sind Entscheidungen zur Lebendorganspende trotz des Imperativs im juristischen Sinne freiwillige Entscheidungen.

Diese Haltung zeigt die häufig schmerzhaft ferne juristischer Denkmodelle zur Lebenswirklichkeit. Mit diesem Kunstgriff wurde ein durch sozialen Druck unterdrückter Entscheidungskonflikt zu einem nicht vorhandenen Entscheidungskonflikt und der Eingriff freiwillig, obgleich er dies im psychologischen Sinne nicht ist.

Wie Sie wissen, haben die Juristen des VI. Senats des Bundesgerichtshofs entgegen der Auffassung der Vorinstanzen, die Problematik lebensnah analysiert und am 29. Januar 2019 ein wegweisendes Grundsatzurteil gefällt und die bisher ergangenen Urteile zu Aufklärungsfehlern aufgehoben. Ein derartiger Eingriff an einem gesunden Menschen zum Zwecke der Übertragung eines Organs auf einen anderen lebenden Menschen, kann daher nur nach lückenloser, vollständiger medizinischer Aufklärung und umfassender psychologischer Begutachtung und Beratung erfolgen. Der Vorhalt der "hypothetischen Einwilligung" darf in Fällen unvollständiger Aufklärung bei dann an sich rechtswidrigen Eingriffen vor Gericht nicht angewandt werden.

Abgesehen davon, dass bis zum heutigen Tage seitens der Transplantationsmedizin nicht wahrheitsgemäß über das Ausmaß z. B. des Fatigue-Syndroms oder den tatsächlichen Folgen der Nierenfunktionseinschränkung aufgeklärt wird, führt auch eine vollständige Aufklärung sehr häufig nicht zu einer freien Willensbildung. Dies ist nicht zuletzt auch eine Frage der Bildung, des sozialen Status und der persönlichen sozialen Rolle, sowie des Selbstbewusstseins des potenziellen Organspenders.

Meine tägliche Arbeit mit potenziellen oder ehemaligen Spendern zeigt: Der durchschnittliche Spender ist weder mit Ihnen noch mit mir vergleichbar. Der Druck ist mitunter enorm. Die Schäden ebenfalls. Die Fülle der Anrufe verzweifelter potenzieller Spender hat mir gezeigt, dass es für sehr viele Menschen kaum möglich ist, sich aus dieser Erwartungshaltung zu befreien. Die durch unsere Arbeit zunehmende öffentliche Kenntnisnahme der tatsächlichen Risiken und möglichen dauerhaften großen Schäden, macht den Entscheidungskonflikt noch schmerzhafter. Daher ist es ungeheuer wichtig, diesen Menschen das Selbstbewusstsein zu vermitteln, auch „Nein“ sagen zu dürfen.

Zudem zeigen die Hilfesuche beschädigter Spender das tatsächliche Ausmaß der möglichen existenziellen Schäden.

Es kann schlicht nicht sein, dass Menschen in nicht vollständig abgesicherten Lebensumständen zur Organlebenspende zugelassen werden. Vor allem vor dem Hintergrund, dass der Versicherungsschutz nach wie vor unvollständig gegeben ist. Auch darauf zielen meine Forderungen nach weiterer Einschränkung.

In diesem Zusammenhang ist es mir schlicht unverständlich, wie emotional „neutrale“ Menschen zu einer anonymen Spende motiviert werden sollen, wenn man sie über die tatsächlichen Risiken aufklärt. Abgesehen davon, ist diese Aufforderung zur Selbstschädigung zum Vorteil ihnen unbekannter Personen im höchsten Masse unethisch.

Den Vorwurf, dass meine Position Schaden anrichtet, weise ich sehr entschieden zurück. Die Organlebenspende mildert vorübergehend bereits bestehende Schäden bei kranken Menschen, verursacht aber sehr häufig dauerhafte Schäden bei ehemals gesunden Menschen.

Wenn sich Ihre sehr kalthertzig vorgetragene rein juristisch begründete Position zur kompletten Freigabe der Organlebenspende durchsetzt, würde dieser Schaden vergrößert. Das ist die Lebenswirklichkeit.

Von dieser Einsicht sind nicht nur Sie weit entfernt, sondern auch, und das ist deutlich erschütternder, immer noch sehr viele Mediziner. Wenn bedauert wird, dass durch das BGH-Urteil die Organlebenspendebereitschaft gelitten hätte, dann zeigt das, dass immer noch nicht verstanden wird, um was es bei der Organlebenspende geht.

Es geht um den Schutz der Spender vor sich selbst. Nur eine umfassende Aufklärung und eine wirklich freie Willensbildung darf zur Organlebenspende führen. Und bestimmte Lebensentwürfe, sowie Menschen mit erkennbar höheren gesundheitlichen Risiken, sind zusätzlich vor einer Selbstschädigung zu schützen. Dazu stehe ich.

Wie ich bereits im Vortrag ausgeführt habe, eignet sich zumindest die gefährliche Nierenlebenspende nicht dazu, die Anzahl der Organtransplantationen zu erhöhen. Ein medizinisches Verfahren, das geschätzt ca. 1/5 gesunder Menschen teilweise erheblich dauerhaft schädigt, würde sofort eingestellt. Aber bei der „fremdnützigen“ Organlebenspende liegt der Fokus bisher ausschließlich auf den bereits kranken Menschen und nicht auf den noch gesunden Spendern.

Dies ist eine komplett falsche Sichtweise. Unsere Arbeit ist es diese Sichtweise zu ändern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ralf Zietz